

Stand 14. März 2026

Satzung des Schützenverein Buch e.V. 1925



Schützenverein Buch e.V. 1925

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Buch e.V. 1925. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 510051, sowie im Transparenzregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß ihrer Jugendordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Buch, Gemeinde Rainau, Ostalbkreis.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Übungsabende sowie die Teilnahmen an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassierer hat über seine Verwaltung je auf den 1. Januar Rechnung abzulegen, welche vom Ausschuss geprüft, in der Mitgliederversammlung publiziert und von derselben endgültig anerkannt wird. Während des Geschäftsjahres kann die Kasse nur von den Vorsitzenden überprüft werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung kann auf der Vereinshomepage eingesehen werden.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können an der Hauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmübertragung findet nicht statt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte (alle Rechte) der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erheben.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind vorrangig zu Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Alle drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2.) Der Ausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Schießleiter, dem Jugendleiter und mindestens vier Beisitzern, davon möglichst mindestens ein Beisitzer aus den einzelnen Gruppen.

3.) Der Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendleiters (dieser wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt), wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

4.) Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

5.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass dieser und sonstiger Ordnungen ist der Ausschuss zuständig. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6.) Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung

§ 9 Weitere Wahlämter

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie eine Fahnenabordnung bestehend aus mindestens drei Personen.

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein

Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, unverhältnismäßig hohe Vergütung oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im Schaukasten vor dem Vereinsheim (Strut 4, 73492 Rainau) und durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rainau erfolgen. Mitglieder außerhalb des Gemeindegebietes sind schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Abweichend hiervon kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen, an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliedsrechte auf dem Wege der digitalen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Grundlage eines zuvor vorgelegten Rechenschaftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer. Sie gilt ausschließlich für den Zeitraum, für den die Entlastung beantragt wird. Betroffene Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung über ihre eigene Entlastung ausgeschlossen.
- c) etwa anfallende Wahlen des Ausschusses, der Kassenprüfer, der Fahnenabordnung und Bestätigung des Jugendleiters
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden bzw. bei seinen beiden Stellvertretern schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% (zwanzig von hundert) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird ein Satzungspunkt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, welcher eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rainau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Anerkennung Satzungen und Ordnungen Fachverbände

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die Personen- und Ämterbezeichnungen dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

§ 18 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Mobilfunk, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Zeitpunkt des Eintritts, ggf. Ehrungen, Bankverbindung (Beitragswesen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Württembergischen Landessportbund und betroffener untergliederten Fachverbände weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks ebenfalls weitergegeben werden. Ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute zur Beitragserhebung.

Die Daten verstorbener Mitglieder werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Datenschutzerklärungen bezüglich Homepage und zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogener Daten finden sich separat auf der dem Aufnahmeantrag beiliegenden „Einverständniserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten“.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2026 mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

Schützenverein Buch e.V. 1925,

Ostalbkreis

Rainau-Buch, 14. März 2026

Stefan Hutter, 1.Vorsitzender